



Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg

Landtagsdirektion  
Eingelangt am  
31. AUG. 2012

Herrn Klubobmann  
Abg. Bernhard Ernst  
Landtagsklub Fritz  
**im Wege über den Präsidenten  
des Tiroler Landtages  
im Hause**

DI Dr. Bernhard Tilg

Telefon 0512/508-2080

Fax 0512/508-2085

buero.lr.tilg@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Zweiter Hubschrauberlandeplatz Matrei in Osttirol (433/12)**

Geschäftszahl STI-LT-30-116

Innsbruck, 02.08.2012

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

***Sie haben an mich folgende schriftliche Anfrage betreffend einem Zweiten  
Hubschrauberlandeplatz Matrei in Osttirol:***

- 1) Wieso braucht es nun in Matrei i. O. zwei Hubschrauberlandeplätze?
- 2) Ist dieser neu geplante Standort nicht sehr gefährlich genau neben der Felbertauernstraße? (Man beachte die Ablenkung der Autofahrer durch Start- und Landevorgänge)
- 3) Von den angrenzenden Wohnhäusern haben sich 95%(!) der Bewohner mit Ihrer Unterschrift gegen diesen Standplatz ausgesprochen. (Unterschriften liegen in der Gemeinde auf). Die dortige Bevölkerung ist bereits durch den Verkehr der Felbertauernstraße doch einer beträchtlich Lärmbeeinträchtigung ausgesetzt. Welche vermehrte Lärmbeeinträchtigung wird seitens des Landes für den zweiten Hubschrauberlandeplatz erwartet? Inwiefern werden die Bedenken der dortigen Anrainer wahrgenommen?

- 4) Stimmt es, dass dieser neue Standort nur für Rettungsflüge bestimmt sein soll oder werden von dort dann auch andere Flüge unternommen?
- 5) Wieso muss die alte Zufahrt zur Firma *IDM-Energiesysteme GmbH* weiter nach unten verlegt werden? Inwiefern tangiert das die Zufahrt zum Landeplatz?
- 6) Wieso wurde zwischen dem Grundstück für den Landeplatz und dem nördlich gelegenen Nachbargrundstück eine eigene Parzelle mit einer Breite von nur 1m(!) ausgewiesen?
- 7) Es wurde immer behauptet, dass sich diese Grundstücke (auf dem der zweite Landeplatz errichtet werden sollte) in einer Gefahrenzone befinden und dort nicht gebaut werden darf.
  - Falls Ja, warum darf dann doch ein Hubschrauberlandeplatz errichtet werden?
  - Falls Nein, gab es früher einmal in diesem Bereich eine Gefahrenzone?

Es wurde vor kurzem eine Trassierung für eine Kanalisation gemacht. Die Grundeigentümer wurden nur zwei Tage vorher verständigt. Etliche betroffene Anrainer waren zu dieser Zeit nicht am Wohnsitz anwesend und versäumten so die entsprechende Verhandlung.

- 8) Wie steht das Land Tirol zu dieser Vorgehensweise der Gemeinde Matriei?
- 9) Die Notwendigkeit von Stützpunkten für das luftgebundene Rettungsnetz ist selbstverständlich. Jedoch steht die Anzahl der dafür notwendigen Hubschrauber und der damit verbundenen Landeplätze in Tirol in Frage. Wie viele Landeplätze (und wo?) werden im gesamten Land Tirol nach Ansicht der Landesregierung aus welchen Gründen benötigt?

***Ich erlaube mir gemäß § 31 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages Ihre schriftliche Anfrage wie folgt zu beantworten:***

**FRAGE 1:**

in der Marktgemeinde Matriei i. O. besteht bereits ein Zivilflugplatz (Heliport mit der Kennung LOMM), welcher sich im Eigentum der Marktgemeinde Matriei i. O. befindet, welche Halterin des Zivilflugplatzes ist. Betreiberin des Zivilflugplatzes ist die Firma Heli Tirol GmbH. Dieser Platz

wird überwiegend für Rettungsflüge verwendet. Unabhängig davon soll im Ortsteil Seblas ein rein privates Projekt, ein Zivilflugplatz der Firma Heli Mount GmbH errichtet werden, von welchem überwiegend Rettungsflüge durchgeführt werden sollen, aber auch Versorgungsflüge für Schutzhütten sowie Flüge für die Wildbach- und Lawinenverbauung. Außerdem sollen alle Aktivitäten der Firma Heli Tirol GmbH in Zukunft von diesem neuen Zivilflugplatz ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass der alte Zivilflugplatz in Zukunft nur mehr für das Innenministerium und das Bundesheer bei Katastropheneinsätzen dienen soll

**FRAGE 2:**

Die Planung und Begutachtung des Projektes erfolgte nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivilflugplatzverordnung ZFV 1972. Die Piste des Flugplatzes befindet sich ca. 100m von der Felbertauernstraße entfernt. Zwischen Piste und Felbertauernstraße befindet sich noch das große Hangargebäude, sodass eine Abschirmung zur Straße hin gegeben ist. Die ZFV 1972 enthält auch die Bestimmungen über den erforderlichen Schutzbereich des Flugplatzes. Diese besteht aus den Anflugflächen in den Anflugsektoren, den seitlichen Übergangsflächen und der Horizontalfläche. Die Anflugflächen des projektierten Flugplatzes verlaufen in südliche (190°) und nördliche (320°) Richtung und stellen eine imaginäre Fläche dar, die hindernisfrei sein muss. Im Flugbetrieb erfolgt der An- und Abflug je nach Startverfahren **deutlich höher** über diese Grenzflächen. Der An/Abflug in südliche Richtung erfolgt über die freien Felder. Der An/Abflug in nördliche Richtung erfolgt nordwestlich über das Gewerbegebiet und nicht über das Wohngebiet. Durch die vorgeschriebenen Verfahren und die Lage der Anflugflächen wird gewährleistet, dass die Bundesstraße nicht in geringer Höhe überflogen wird. Der projektierte Flugplatz erfüllt alle anzuwendenden Standards. Eine Gefährdung ist daher nicht zu erwarten.

**FRAGE 3:**

Hinsichtlich der Lärmentwicklung und Auswirkungen kann keine Beurteilung erfolgen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die Anflüge der Hubschrauber beispielsweise der Stadt Innsbruck oder Zams in wesentlich geringerer Höhe und über wesentlich stärkeres Wohngebiet erfolgen. Der bestehende Zivilflugplatz ist wesentlich näher an besiedeltem Gebiet gelegen, als der neue Zivilflugplatz. Der neu geplante Zivilflugplatz im Ortsteil Seblas stellt im Matreier Talkessel jenen Punkt dar, der einerseits luftfahrtrechtlich (siehe Antwort zur Frage 2) geeignet erscheint und andererseits sehr weit vom besiedeltem Gebiet entfernt liegt.

**FRAGE 4:**

Gemäß der Kundmachung der BH-Lienz vom 27.11.2009, Zahl 422-252/10, ist der beantragte Bewilligungsumfang auf „überwiegend“ Rettungsflüge beschränkt. Im untergeordnetem Maße sollen Flüge der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie und Versorgungsflüge für Schutzhütten durchgeführt werden (siehe Antwort zur Frage 1).

**FRAGEN 5 – 7:**

Diese Fragen können vom mir mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden. Grundsätzlich darf ich zu Frage 6 antworten, dass es sich bei der Frage der Zufahrt zum neuen Zivilflugplatz um eine Zuständigkeit der Landesstraßenverwaltung handelt, die sich in der Zuständigkeit von Landeshauptmann-Stellvertreter Steixner befindet. Es ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens des Zivilflugplatzes lediglich zu überprüfen, ob eine Zufahrt zum Zivilflugplatz vorhanden ist. Diesbezügliche Gestattungen der Landesstraßenverwaltung liegen vor.

Zu den Frage 6 und 7: Diese Fragen müssten direkt an die Marktgemeinde Matrei i. O. gestellt werden.

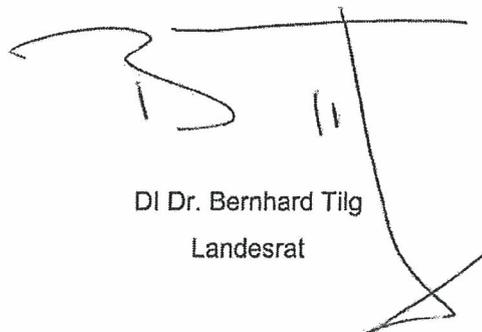
**FRAGE 8:**

Bei Vorliegen aller luftfahrttechnischer und luftfahrtrechtlicher Voraussetzungen ist aus luftfahrtrechtlicher Sicht der Hubschrauberlandeplatz zu genehmigen.

**FRAGE 9:**

Da das österreichische Luftfahrtrecht kein Bedarfsprüfung bei der Errichtung von Zivilflugplätzen vorsieht, ist einzig und allein das Vorliegen aller luftfahrttechnischer und luftfahrtrechtlicher Voraussetzungen um aus luftfahrtrechtlicher Sicht einen Zivilflugplatz zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen



DI Dr. Bernhard Tilg  
Landesrat